

STADT MÖRFELDEN-WALLDORF

DER MAGISTRAT



Amt/Abteilung: Stadtplanungs- und -bauamt
Ansprechpartner/in: Herr Filusch
Telefon: 06105/938-890
E-Mail: jens.filusch@moerfelden-walldorf.de

Bereitstellungstag auf der Internetseite www.moerfelden-walldorf.de : 23.12.2021

Veröffentlichung der Hinweisbekanntmachung im Freitags-Anzeiger: 23.12.2021

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Mörfelden-Walldorf

Betr.: Artikelsatzung zur Änderung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Mörfelden-Walldorf

Artikelsatzung zur Änderung der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Mörfelden-Walldorf

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Mörfelden-Walldorf hat in ihrer Sitzung am 14.12.2021 die Änderung der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Mörfelden-Walldorf beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlage gestützt wird:

§ 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915)

Artikel 1

Änderung §12 Abs. 3 (Kindergruppe)

„....

(3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Mörfelden-Walldorf untersteht die Kindergruppe der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtbrandinspektor als Leitung der Freiwilligen Feuerwehr sowie den jeweiligen Wehrführern, die sich dazu der Leitung der

Kinderfeuerwehr bedienen. Die Leitung der Kinderfeuerwehr muss mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche fachliche und pädagogische Eignung (§7 Abs. 6 FwOV) besitzen. Er muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein. Das Gleiche gilt für die Kinderfeuerwehrwarte der Stadtteile.

....“

Artikel 2

Änderung von § 19 Abs. 3 (Brandschutzkommission)

„....

(3) Als Mitglieder gehören ihr an:

- a) der Bürgermeister als Vorsitzender
- b) der Erste Stadtrat als stellvertretender Vorsitzender
- c) je ein Stadtrat der im Magistrat vertretenen Fraktionen
- d) der Stadtbrandinspektor und sein Stellvertreter
- e) die Wehrführer mit ihren Stellvertretern
- f) sieben von der Stadtverordnetenversammlung vorgeschlagene Stadtverordnete
- g) bis zu vier sachkundige Bürger

Im Falle einer Doppelfunktion Stadtbrandinspektor/Wehrführer sind weitere Mitglieder der Feuerwehr zu benennen, sodass beide Einsatzabteilungen mit jeweils drei Personen vertreten sind.

....“

Artikel 3

Inkrafttreten

Die Artikelsatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Artikelsatzung wird hiermit ausgefertigt.

Mörfelden-Walldorf, 23.12.2021

DER MAGISTRAT

Thomas Winkler
Bürgermeister“